

## I. Satzung

### der Ortsgemeinde Irmtraut zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge)

vom 18. September 1992

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) i.V. mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland--Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. 5. 419, BS 2020-1), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Irmtraut über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeiträge) vom 03.11.1988 wird wie folgt geändert:

§ 4 *“Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand“* erhält folgende Fassung:

**Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes. Erhält die Gemeinde zur Finanzierung des Erschließungsaufwandes Zuweisungen aus öffentlichen Kassen, die den sich aus Satz 1 ergebenden Betrag überschreiten, so erhöht sich der Gemeindeanteil nach Satz 1 um den überschreitenden Betrag.**

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Irmtraut, den 18. Sep. 1992

Alfons Giebeler  
Ortsbürgermeister